

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.365 vom 28. Mai 2024**

AG Verwaltungsgericht, 2024-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2023.365](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.365)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.365 du 28 mai 2024

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.365 del 28 maggio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

#### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer macht in Bezug auf das Mitwirkungsverfahren sinn- gemäss geltend, das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) sei auf seine Aufsichtsanzeige hin nicht aktiv geworden, sondern habe sie zur weiteren Behandlung an das BVU weitergeleitet. Dies sei nicht korrekt, weil er Verfahrensfehler im Nutzungsplanungsverfahren beanstandet habe und nicht materielle Aspekte der Nutzungsplanung. Das DVI sei anzuhalten, künftige Aufsichtsanzeigen selbst zu behandeln und nicht an die zustän- dige Abteilung eines anderen Departements weiterzuleiten (Beschwerde, S. 3 und 15 f.; Vorakten act. 39).

#### **E. 3.2**

Die Aufsichtsanzeige ist ein formloser Rechtsbehelf, aus welchem kein ma- terieller Prüfungs- und Erledigungsanspruch ergeht (MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu §§ 38-72 [a]VRPG, Zürich 1998, N. 3 zu § 59a [a]VRPG). Jedoch hat die anzeigende Person Anspruch auf Beantwortung der Anzeige (§ 38 Abs. 2 VRPG). Gibt die Auf- sichtsbehörde der Anzeige nicht oder nur teilweise Folge, kann der Anzei- ger bei der übergeordneten Aufsichtsbehörde wiederum Aufsichtsanzeige erheben (MERKER, N. 32 zu § 59a [a]VRPG). Der Entscheid über die Auf- sichtsanzeige ist keine Verfügung und eröffnet deshalb (ausser bei Kosten- auflage in deren Umfang) auch keinen Zugang zu einem ordentlichen Be- schwerdeverfahren (MERKER, a.a.O., N. 32 zu § 59a [a]VRPG; REGINA KIENER/BERNHARD RÜTSCHHE/MATHIAS KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, Zürich/St. Gallen 2021, Rz. 2050). Aufsichtsbehörde ist regelmässig eine Verwaltungsbehörde, welche der eines Fehlverhaltens bezichtigten Be- hörde hierarchisch übergeordnet ist (MERKER, a.a.O., N. 24 zu § 59a [a]VRPG). Die Aufsicht über die Gemeinden obliegt dem Regierungsrat und den Departementen (§ 100 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohner- gemeinden vom 19. Dezember 1978 [Gemeindegesezt, GG; SAR 171.100]; § 8 der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats vom 10. April 2013 [Delegationsverordnung, DelV; SAR 153.113]). Die Oberaufsicht liegt beim Regierungsrat. Dieser beauf- sichtigt die anderen Träger von öffentlichen Aufgaben. Er ist die höchste und letzte Stelle für Aufsichtsanzeigen (§ 90 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 [KV; SAR 110.000]; KURT EICHENBERGER, Verfassung des Kantons Aargau, Aarau/Frankfurt a.M./Salzburg 1986, N. 7 zu § 90 KV). Das Verwaltungsgericht ist aufgrund der Gewaltentrennung nicht Aufsichtsbehörde über

die Verwaltungsbe- hörden oder den Regierungsrat (MERKER, a.a.O., N. 27 und 33 zu § 59a [a]VRPG).

#### **E. 4**

Der Gemeinderat Q.\_\_\_\_\_ stellte in der Beschwerdeantwort vom

#### **E. 5**

In der Replik vom 17. Januar 2024 (Postaufgabe: 18. Januar 2024) hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest und beantragte sinngemäss, der Beschwerde sei in Bezug auf die gesamte Nutzungsplanung die auf- schiebende Wirkung zu gewähren. Zusätzlich fordert er "eine Genugtuung von Fr. 20'000.00 für den entstandenen Mehraufwand und die menschliche Belastung" sowie die Rückerstattung des Kostenvorschusses für das Ver- fahren vor Verwaltungsgericht zuzüglich 5% Zins ab 7. November 2023.

#### **E. 6**

Mit Verfügung vom 22. Januar 2024 wies der instruierende Verwaltungs- richter das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ab.

#### **E. 7**

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 28. Mai 2024 beraten und ent- schieden.

- 5 - Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. 1.1. Gemäss § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) in Verbindung mit § 28 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwe- sen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) ist gegen kan- tonale Genehmigungsentscheide von kommunalen Nutzungsplanungen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung der Beschwerde gegen den Genehmigungsentscheid des Regierungsrats (RRB Nr. 2023-001150) ist somit gegeben. 1.2. Nach § 14 Abs. 1 der Bauverordnung vom 25. Mai 2011 (BauV; SAR 713.121) kann mit gesonderter Beschwerde beim Verwaltungsgericht zugleich der Beschwerdeentscheid der Verwaltung (§ 26 BauG) angefoch- ten werden, soweit er nicht durch den Genehmigungsentscheid abgelöst worden ist. Mit dieser Beschwerde können jene Punkte des Beschwerde- verfahrens angefochten werden, die nicht Gegenstand des kantonalen Ge- nehmigungsentscheids waren (§ 14 Abs. 2 BauV; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2001, S. 363, Erw. 2/c/bb; 1997, S. 280, Erw. 2). Dies trifft in erster Linie auf formelle Fragestellungen (Sachurteilsvoraussetzungen) oder Streitigkeiten über die Höhe der Ver- fahrenskosten im vorangegangenen Beschwerdeverfahren zu (Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2023.76 vom 13. Dezember 2023, Erw. I/1.2, WBE.2018.344 vom 27. November 2019, Erw. I/1.2, WBE.2012.342 vom 17. Dezember 2013, Erw. I/2). Der Beschwerdeent- scheid bildet somit nur insoweit ein taugliches Anfechtungsobjekt, als sein Inhalt nicht durch den Genehmigungsentscheid bestätigt wird (AGVE 2001, S. 363, Erw. 2/c/aa; CHRISTIAN HÄUPTLI, in: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau [Kommentar BauG], Bern 2013, N. 41 zu § 26 BauG). 1.3. Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz unter anderem eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfas- sung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) sowie sonstige Verfahrensfehler vor. Die Vorinstanz habe eine Gehörsverletzung begangen, indem sie den Beschwerdeführer nicht zur Replik aufgefordert habe. Zudem

habe sie zu Unrecht festgestellt, dass die Mitwirkung im kommunalen Planungsverfahren in hinreichendem Umfang erfolgt sei und die vom Gemeinderat mit dem Verzicht auf die Erstellung eines Protokolls an der Einwendungsverfahren vom 20. September 2021

- 6 - begangene Gehörsverletzung unzulässigerweise als geheilt betrachtet so- wie im Kostenpunkt nur unzureichend berücksichtigt. Die Rügen des Beschwerdeführers zielen auf formelle Fragestellungen im vorangegangenen Beschwerdeverfahren ab, weshalb die Anfechtung des regierungsrätlichen Beschwerdeentscheids (RRB Nr. 2023-001148) in diesem Punkt (Gehörsverletzung und sonstige Verfahrensfehler; Kosten- auflage) zulässig ist. 2. 2.1. Zur Beschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat (§ 42 lit. a VRPG i.V.m. § 4 Abs. 1 BauG; § 28 BauG). Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Parzelle Nr. aaa, die von der angefochtenen Nutzungsplanung unmittelbar betroffen ist. Er hat ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Prüfung, ob die entsprechende Zonierung und die massgebenden Nutzungsvorschriften rechtmässig sind. Folglich ist der Beschwerdeführer befugt, den Genehmigungsentscheid anzufechten und in Bezug auf die Parzelle Nr. aaa eine Änderung der Zonierung zu verlangen. Ebenso ist er befugt, eine Änderung von § 36 BNO zu beantragen, welcher Auswirkungen auf die Ausnützung seiner Parzelle hat, unabhängig davon, ob seinem Antrag betreffend Umzonung entsprochen wird oder nicht. 2.2. Die Beschwerdelegitimation setzt neben der materiellen Beschwer auch eine solche im formellen, prozessualen Sinne voraus. Formell beschwert ist eine Person, die formell am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt war (passive Seite; vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 BauG) und dort ihre Antrags- und Beschwerdemöglichkeiten formell richtig ausgeschöpft hat (aktive Seite), mit ihren Anträgen aber nicht oder zumindest nicht vollständig durchgedrungen ist (AGVE 2007, S. 437, Erw. 2.2). Die formelle Beschwer zur Anfechtung des Genehmigungsentscheids setzt somit die Teilnahme an einem Beschwerdeverfahren gemäss § 26 Abs. 1 BauG voraus, dessen Ergebnis die Genehmigungsbehörde bindet (§ 26 Abs. 2 BauG). Der Beschwerdeführer hat sich am Einwendungsverfahren und am Planbeschwerdeverfahren mit eigenen Anträgen beteiligt und ist mit diesen nicht durchgedrungen. Damit ist er auch formell beschwert und zur vorliegenden Beschwerde befugt.

- 7 - 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.